



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6

Wriezen, den 02.06.2014

14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22. 04. 2014 S. 1
- Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2014 vom 22. 04. 2014 S. 1-3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf vom 28.04.2014..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 24.04.2014 S. 3
- Bekanntmachungsanordnung Hebesatzsatzung für Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2014 vom 24.04.2014..... S. 4
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulewin vom 24.04.2014 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 20.03.2014 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.04.2014 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 28.04.2014..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 16.04.2014..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 24.04.2014..... S. 6
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Schutz und die Förderung des Baumbestandes in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Gehölzschutzsatzung) vom 27.02.2014 S. 6
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Schutz und die Förderung des Baumbestandes in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Gehölzschutzsatzung) S. 6/7

INFORMATIONEN

- Sonstige Informationen und Werbung... S. 7-8



Amt Barnim-Oderbruch BEKANTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22.04.2014:

Beschluss Nr: AA/20140422/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entsendet

Herrn Lothar Welle

in den Seniorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140422/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140422/Ö14

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge mit einer Gesamtsumme von 3.170 € zur Sportförderung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: AA/20140422/N18

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2014 vom 22.04.2014

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Satzung wurde am 06.05.2014 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 15.13.01/014/Ma zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 09.05.2014

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.04.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	<u>EUR</u>			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	5.097.400	0	0	5.097.400
ordentliche Aufwendungen	5.022.400	0	0	5.022.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	5.693.900	0	0	5.693.900
die Auszahlungen	5.829.700	0	0	5.829.700
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.899.200	0	0	4.899.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.641.100	0	0	4.641.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	116.400	0	0	116.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	555.400	0	0	555.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	678.300	0	0	678.300
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	633.200	0	0	633.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0 Euro um 120.000 Euro erhöht und damit auf 120.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.
 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.
 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher auf 100.000 Euro auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Wriezen, den 09.05.2014

Karsten Birkholz
AmtsdirektorAmt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 28.04.2014:

Beschluss Nr: Blies/20140428/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass der geplante Spielplatz im Ortsteil Bliesdorf, in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 5, Flst. 150, lt. der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, errichtet wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 8, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140428/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung eines Vorhabens des Sonderprogramms Oderbruch – Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens –.

Gemarkung Bliesdorf, Flur 1

- Flurstück 72 - Flächenbedarf 84 m² - zeitweilig
Flurstück 73 - Flächenbedarf 255 m² - zeitweilig;
36 m² - dauerhaft
Flurstück 87 - Flächenbedarf 60 m² - zeitweilig;
1 m² - dauerhaft
Flurstück 222 - Flächenbedarf 21 m² - zeitweilig

Gemarkung Bliesdorf, Flur 7

- Flurstück 182 - Flächenbedarf 58 m² - zeitweilig;
18 m² dauerhaft

- Flurstück 188 - Flächenbedarf 536 m² - zeitweilig;
3178 m² dauerhaft
Flurstück 201 - Flächenbedarf 742 m² - zeitweilig;
7 m² dauerhaft

- Flurstück 210 - Flächenbedarf 8592 m² - dauerhaft
Flurstück 268 - Flächenbedarf 2025 m² – dauerhaft

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt die Entbehrlichkeit der dauerhaft genutzten Flächen der Flurstücke 73, 87 der Flur 1 und der Flurstücke 182, 188, 201 der Flur 7 jeweils Gemarkung Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 8, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140428/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung mit der E.DIS AG einschließlich grundbuchlicher Sicherung eines Leitungsrechtes (110 kV-Leitung Metzendorf-Letschin) zulasten des Flurstücks 133, Flur 1 in der Gemarkung Metzendorf. Die E.DIS AG ist damit berechtigt, das Flurstück mit einer Starkstromfreileitung zu überspannen und dauernd zu belassen sowie die zu dem dauernden Betrieb der Starkstromfreileitung nötigen Begehungen zu Kontrollzwecken und die erforderlichen Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten durch ihre Beauftragten auf dem Flurstück vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 8, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140428/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Regelung einer Verkehrssicherungspflicht.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 24.04.2014:

Beschluss Nr: GV Nlw/20140424/Ö12

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S.1809) und des § 1des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S.162) i. V. mit § 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Hebesatzung für Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2014 vom 24.04.2014**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Hebesatzung kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.05.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulewin

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S.1809) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S.162) i. V. mit § 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 24.04.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Neulewin wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014

in Kraft.

Wriezen, den 07.05.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 20.03.2014:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20140320/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2014 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Ntr/20140320/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2014 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 24.04.2014:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20140424/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

Dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde Neutrebbin und der Biogas Neutrebbin GmbH und Co. KG zur 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ wird in der vorliegenden

Fassung vom Februar 2014 zugestimmt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20140424/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung eines Vorhabens des Sonderprogramms Oderbruch – Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens –.

Gemarkung Altbarnim, Flur 2

Flurstück 79 - Flächenbedarf 584 m² - dauerhaft

Flurstück 82 - Flächenbedarf 809 m² - zeitweilig

Flurstück 210 - Flächenbedarf 30 m² - zeitweilig

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Entbehrlichkeit der dauerhaft genutzten Fläche des Flurstücks 79, Flur 2, Gemarkung Altbarnim.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20140424/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20140424/N17

Beschluss

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20140424/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 28.04.2014:

Beschluss Nr: V Oder/20140428/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140428/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 16.04.2014:

Beschluss Nr: GV Prä/20140416/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Änderung des Geltungsbereichs zum Beschluss Nr.: GVPrö/20131211/Ö17 „Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Prötzel II“, Gemeinde Prötzel, vom 11.12.2013

Als neuer Geltungsbereich wird beschlossen:
Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstücke 18 – 23 jeweils anteilig

Gemarkung Prötzel, Flur 10, Flurstücke 61 – 63 jeweils anteilig, 72 anteilig

Gemarkung Prötzel, Flur 8, Flurstück 1 – 2 jeweils anteilig, 4 – 6 jeweils anteilig, 10 - 16 jeweils anteilig, 112 - 113 jeweils anteilig, 117 - 119 jeweils anteilig, 120,

121 anteilig, 122, 123 anteilig, 124/1, 124/2 anteilig, 125 - 129 jeweils anteilig, 138 anteilig,

142 – 146 jeweils anteilig, 147, 148 - 150 jeweils anteilig, 163 anteilig

Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3 - 4 jeweils anteilig, 5, 6 - 7 jeweils anteilig, 15 anteilig, 19 anteilig, 21 anteilig, 23 - 38, 39 - 41 jeweils anteilig, 42, 43 – 50 jeweils anteilig, 60 - 61 jeweils anteilig, 62 - 79, 80 - 86 jeweils anteilig, 165 anteilig, 167 anteilig, 169 anteilig, 181, 182 anteilig, 183 - 184, 185 anteilig

Gemarkung Sternebeck, Flur 5, Flurstücke 361 - 364 jeweils anteilig, 365 - 369, 370 - 373 jeweils anteilig, 419 - 421 jeweils anteilig, 430 - 432 jeweils anteilig, 439, 440 anteilig, 447 - 449 anteilig

Gemarkung Sternebeck, Flur 2, Flurstück 16 - 17 jeweils anteilig, 18 - 34, 35/1, 35/2, 36-42

2. Der Geltungsbereich ist auf dem zum Aufstellungsbeschluss übergebenen Lageplan dargestellt.

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20140416/Ö16

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, folgende öffentliche Ausschreibung für die Gaststätte „Sportlerheim Prötzel“:

Die Gemeinde Prötzel, vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch, will die Räumlichkeiten der Gaststätte „Sportlerheim Prötzel“, Schulweg 1, 15345 Prötzel (am Sportplatz), spätestens ab dem 01.09.2014 neu verpachten. Unter Umständen ist eine Verpachtung zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Die Gemeinde Prötzel liegt im Naturpark „Märkische Schweiz“, ist unmittelbar an den Radwanderweg „Tour Brandenburg“ und mittelbar an die Fernradwege „R 1“ und „Oder-Neiße-Radweg“ angeschlossen. Ein weiterer Radweg stellt die unmittelbare Verbindung zwischen der Gemeinde und damit auch zur Gaststätte „Sportlerheim Prötzel“ und der direkten Verbindung zur Berliner S-Bahn her.

Zur zu verpachtenden Gaststätte gehören ein Gastraum mit 50-70 Plätzen sowie ein Raum mit 2 Kegelbahnen.

Die Gaststätte befindet sich im Zentrum des Ortes.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen sowie ein Nutzungskonzept bis zum 31.05.2014 an:

Gemeinde Prötzel
Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Im Nutzungskonzept sollten die örtlichen Gegebenheiten (Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen, Preisgestaltung u. ä.) Berücksichtigung finden. Besichtigungstermine vor Ort sind mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Schlothauer, (033436/203) abzusprechen.

2. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, diese Ausschreibung in fol-



genden Zeitungen/Anzeigeblättern zu veröffentlichen:

Märkische Oderzeitung, Regionalteile Strausberg und Bad Freienwalde
Märkischer Markt
Märkischer Sonntag
Internet

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 12. Feb. 2014 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 16.04.2014 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 24.04.2014:

Beschluss Nr.: GV R-M/20140424/N13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Gemeinde Reichenow-Möglin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Schutz und die Förderung des Baumbestandes in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Gehölzschutzsatzung) vom 27.02.2014**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Wriezen, d. 05.05.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Schutz und die Förderung des Baumbestandes in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]), in Verbindung mit §§ 20, 22 Abs. 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin auf ihrer Sitzung am 27. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin. Die Satzung bezieht sich auf alle Flächen im vorgenannten Gebiet, insbesondere Straßen, Wege, Parks sowie andere öffentlich zugängliche Flächen.

Aufgrund dieser Satzung werden Bäume als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
2. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn es sich um die Arten, Feld-, Flatter- und Bergulme, Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Stiel- und Traubeneiche, Feldahorn, Kastanie, Vogelkirsche, Silber-, Zitter- und Schwarzpappeln handelt.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die Satzung findet keine Anwendung auf

- 1.) Bäume eingefriedeter, nicht öffentlich zugänglicher und dem Wohnen dienenden Grundstücken (Grundstücke mit Ein- oder Zweifamilienhausbebauung).
- 2.) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- 3.) Die Satzung findet keine Anwendung auf nicht heimische und zugleich invasive Baumarten wie Eschenblättriger Ahorn, Götterbaum oder Essigbaum.

Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

§ 3 Schutzziel

Schutzziel dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes der öffentlich zugänglichen Bereiche, insbesondere auch des Straßenbegleitgrünes in der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Dabei ist neben dem Schutz des Einzelbaumes die verbindliche, ortsnahe Kompensation des Abganges bei Baumreihen und Baumgruppen Ziel der Satzung.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten ohne Genehmigung geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, in ihrem Aufbau der Baumkrone wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen im Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. (Die wesentliche Veränderung des Aufbaus der Krone liegt dann vor, wenn mindestens 2 Starkäste mit einer Schnittstelle von mindestens 15 cm am größten Querschnitt abgetrennt werden.) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

(2) Nicht verboten sind Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohender und konkreter Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen bzw. Sachen von bedeutendem Wert.

Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Die Gefahr muss nachweisbar dokumentiert werden. Der Dokumentation der Schadenssymptome sind aussagefähige Fotos beizufügen. Sie ist dann binnen von 14 Tagen im Amt Barnim-Oderbruch zur Prüfung einzureichen.

Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Genehmigung und Ausgleich

1) Eine nach § 4 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt Barnim-Oderbruch. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe der Gründe und der jeweiligen Stammumfänge in 1,3 m Höhe an das Amt Barnim-Oderbruch zu richten.

2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn:

- a) ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann,
- b) der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt,
- c) vom Baum erhebliche Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen,
- d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
- e) die Beseitigung oder wesentliche Veränderung aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen muss oder
- f) die zur Fällung vorgesehenen Bäume zu Gunsten einer Neupflanzung an gleicher Stelle im Sinne des Schutzzieles dieser Satzung gefällt werden sollen.

3.) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

4.) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ausgleich Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

Die Bäume sind in unmittelbarer Nähe der gefällten Bäume zu pflanzen. Das Amt Barnim-Oderbruch kann den Bereich, an dem die

Nachpflanzungen unter Berücksichtigung des Schutzzieles dieser Satzung erfolgen sollen, festlegen.

Der Berechnungsmodus zur Zahl der nachzupflanzenden Bäume beträgt je angefangenen Meter Stammumfang in 1,3m Höhe ein zu pflanzender Baum mit einem Umfang von 12-14 cm. Das Amt Barnim-Oderbruch kann die Baumart im Rahmen des Schutzzweckes einschränken. Zudem, kann, so es naturschutzfachlich sinnvoll ist, auf Pflanzung von Bäumen verzichtet und die Pflanzung von Sträuchern gefordert werden.

5.) Die Ersatzpflanzungen sind 20 Jahre zu erhalten.

In Fällen, in denen die Genehmigung erfolgt, weil dies für den übrigen Baumbestand aus Konkurrenzgründen unabdingbar ist, kann auf die Auflage zur Nachpflanzung verzichtet werden.

6.) Ist eine Genehmigung gerechtfertigt, jedoch die zu fordernde Ausgleichspflanzung an geeigneter Stellung nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € je nicht gepflanzten Baum an die Gemeinde Reichenow-Möglin zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 (1) ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachträglich beeinträchtigt.
2. der Anzeige- oder Dokumentationspflicht nach § 4 (2) nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
3. den Auflagen der Genehmigungen nach § 5 (1) ergeben nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung) vom 28. Mai 2009 außer Kraft.

Wriezen, den 07.05.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Europäischer Dorferneuerungspreis 2014 „besser Leben“

Der Ortsteil Neutrebbin nimmt an einem Europawettbewerb teil. Ein Wettbewerb in der Sonderklasse!

In der Sonderklasse dürfen nur Ortsgemeinden teilnehmen, die es schon mal in den Bundeswettbewerb bzw. Landeswettbewerb geschafft haben. Und da wir dazu gehören, bekommen wir nun auch ein bisschen was vom Champions-League-Feeling nach Neutrebbin.

Die Präsentationsunterlagen wurden in zweifacher Ausfertigung fristgerecht nach Österreich geschickt.

Die Bewerbungsmappe beinhaltet allein 84 Seiten. Herzlichen Dank an alle, die mit viel Fleiß und hingabe dazu beigetragen haben.

Für die Gemeinde Neutrebbin ist es Stolz und Anerkennung zugleich, Brandenburg im Wettbewerb um den Europäischen Dorferneuerungspreis 2014 vertreten zu dürfen. Dieser Wettbewerb kennt keine Verlierer, denn nur die Besten eines Landes sind am Start. Am 12. Juni, in der Zeit von 12.00 – 16.00 Uhr wird nun die Jury unsere Gemeinde unter die Lupe nehmen. Davor brauchen wir jedoch nicht zurück zu schrecken, denn was wir haben, kann sich sehen lassen – sogar unter der Lupe.

Die Jury besteht aus Arno Frising aus Luxemburg, Klaus Juen aus Österreich und Marija Markes aus Slowenien. Die Jury, Persönlichkeiten, Presse, Funk und Fernsehen sollen einen guten Eindruck bekommen. Sie achten auf ein gelebtes Miteinander, auf das Engagement vor Ort und auf die Identifikation der Bürger mit dem Ort. Was für uns neu ist, die Jury legt großen Wert auf direkte Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort – es wird wahrscheinlich der Versuch des direkten Dialoges unternommen. Im Rahmen des Rundgangs soll aufgezeigt werden, dass Projekte nachhaltig

gestaltet werden und wer die Akteure hierbei sind. Im Vordergrund steht immer:

1. Woher kommen wir?
 2. Was haben wir erreicht?
 3. Wo wollen wir hin bzw. was sind unsere nachhaltigen Zukunftsziele?
- Hierfür brauchen wir überzeugte Praktiker aus allen Altersschichten, die mit ihrer Begeisterung die Jury in den Bann ziehen.

Richten wir unser Dorf diesem Anlass entsprechend ordentlich her!

Liebe Neutrebbinerinnen und Neutrebbiner, dazu möchte die Gemeindevertretung Sie bitten, vor Ihren Grundstücken und vielleicht auch mal in den öffentlichen Beeten mit Argusaugen nach dem Rechten zu sehen, und wo nötig Abhilfe schaffen. Auch hier möchte ich mich bei allen Beteiligten bedanken, die schon beim „Subbotnik“ (Frühjahrsputz) so tatkräftig mitgeholfen haben.

Die äußere Erscheinung unseres Ortes ist nicht allein entscheidend, allerdings der erste Eindruck eines jeden Besuchers und wir wissen: Man bekommt nie eine zweite Chance einen ersten Eindruck zu hinterlassen.

Auch sind unsere Vereine, Handwerker, Gewerbetreibende und Selbständige aufgerufen, ihre Produkte zu präsentieren. Es gibt eine Arbeitsgruppe, die den Ablauf und das Programm im Entwurf festgelegt hat. Alle Mitstreiter sind nun motiviert und ihre Neugier auf einen europ. Vergleich geweckt. Wir hoffen aber auch, dass wir viele Bürger, insbesondere Jugendliche, junge Erwachsene und Neubürger zum „Mitmachen“ ebenfalls motivieren können.

Jedem Jury-Mitglied wollen wir einen fachkundigen Gesprächspartner zur Seite stellen. Bei der Präsentation ist es wichtig, immer im Auge zu behalten, dass die Zukunftsfähigkeit unseres

Dorfes das Hauptwettbewerbskriterium ist. Deshalb wollen wir auch im besonderen Maße die Jugendarbeit präsentieren. Schließlich sind es unsere jungen Leute, denen es in 20 Jahren in Neutrebbin noch gut gehen soll.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, bereits heute mitzuhelfen, dass sich unser Dorf als das präsentiert, das es ist:

Ein lebens- und liebenswertes Dorf in dem es sich besser leben lässt!

*Siegfried Link
ehrenamtlicher Bürgermeister*

Bekanntmachung

Für die Planung einer Erdkabeltrasse finden

von der 24. Kalenderwoche bis zur
27. Kalenderwoche 2014

Vermessungsarbeiten

statt.

Auftraggeber ist die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde.

Die Arbeiten werden durch die Firma
K2 Engineering GmbH
Am Egelingsberg 1
38542 Leiferde

zusammen mit der Firma
Epsilon GmbH
Langenfelder Straße 108
36433 Bad Salzungen
durchgeführt.

Hierzu werden die betroffenen Flurstücke von den vorgenannten Firmen betreten.

Flurschäden und Nutzungseinschränkungen sollten bei diesen Arbeiten nicht entstehen. Falls es dennoch zu Beanstandungen kommt, bitten wir um Benachrichtigung an die

K2 Engineering GmbH
Herr Andreas-Michael Blischke
Am Egelingsberg 1
38542 Leiferde
Tel.: 05373/33289-14.

Die K2 Engineering GmbH setzt sich dann umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Ausscheid der Freiwillige Feuer- und Jugendwehren des Amtes Barnim- Oderbruch

Wettkampftag: Samstag, den 21.06.2014

Wettkampfort: Sportplatz in Neulewin

Zeit: Beginn 09.00 Uhr,
Siegerehrung ca. 14.00 Uhr

Disziplinen: Löschangriff Männer,
Frauen, Jugend
Einzelwettkämpfe der
Männer und Frauen
Gruppenstaffette und
80m-Bahn der Jugend
neu: Löschangriff der
Bambinos!

*Besucher, Zaungäste und Publikum sind
herzlich willkommen!
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.*

ODERBRUCH-APOTHEKE



Bei uns finden Sie
keine Angebote -
wir haben
immer
den besten
Preis für Sie



- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

* design by Odenbruch Rundschau

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

Bestattung am selbstbestimmten Ort ohne Friedhofszwang



Ihr Ansprechpartner vor Ort:
Märkische Feuerbestattung
Raymund Stelzer
Tel. (030) 96 20 30 96
www.raymund-stelzer.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(Juli 2014) ist der 12.06.2014

Bücherkiste in Altreetz

Die Bücherkiste befindet im Bürogebäude der Altreetzer Agrarprodukte e.G. in der Wriezener Straße 16.

Sie ist jeden Donnerstag von 15.00 - 17.00 Uhr geöffnet sowie jeden zweiten Montag im Monat von 10.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr.

Es wartet ein sehens- und lesenswerter Bestand auf kleine und große Leseratten, die Ausleihe der Bücher ist kostenlos. Spenden sind natürlich stets gern gesehen.

Beim gemütlichen Kaffeetrinken kann man in Büchern schmökern oder einfach nur mit anderen Leuten reden.

Neben Heike Roth als Initiatorin der Bücherkiste wirken Frau I. Grunow aus Altreetz sowie Frau Taube und Frau Kirchner aus Altwriezen in der Bücherkiste mit. Weitere Helfer sind jederzeit willkommen.



Werben im Amtsblatt kommt an!

Home | Brandenburg | Mediadaten | Rabatte | Impressum
Kontakt | Newsletter | Umfragen

Wir rühren für Sie die Werbetrommel!!

www.3-2-7.de

für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

www.3-2-7.de

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im
Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Miniatur- park Oder- bruch e.V.

Leider wurde aus vielerlei Gründen bereits am 25.10.2013 der „Miniaturpark Oderbruch e.V.“ einstimmig aufgelöst.

Noch laufen alle weiteren Aufgaben zur Abmeldung des Vereins. Allen ehemaligen Mitgliedern vielen Dank für die bisher geleistete Arbeit.

Siegfried Link,
ehrename
Bürgermeister
Neutrebbin

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel. 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.